

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Nordrhein-Westfälischer Ju-Jutsu-Verband e.V. (NWJJV e.V.)

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der NWJJV e.V. gibt sich aufgrund § 2 Abs.5 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung (ADO).
- (2) Der NWJJV e.V. übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV e.V.) als nationaler Spitzenfachverband und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der International Ju-Jitsu Federation (JJIF) als internationaler Verband. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DJJV e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der NWJJV e.V. überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DJJV e.V..
- (4) Das Präsidium des NWJJV e.V. ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des NWJJV e.V. bekannt zugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im NWJJV e.V.; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des NWJJV e.V. angerufen werden;
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im NWJJV e.V. Wettkämpfe durchgeführt werden;
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Ju-Jutsu Leistungssport (Duo und Fighting) im Zuständigkeitsbereich des NWJJV e.V. ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DJJV e.V. fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu;
 - e) verwendet für die bessere Lesbarkeit nur eine Form der Anrede. Die Anrede ist für beide Geschlechter zu verstehen.
- (2) Der NWJJV e.V. anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der International Ju-Jitsu Federation (JJIF) als internationaler Verband), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV e.V.) als nationalen Spitzenfachverband und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens (LSB). Er anerkennt:
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DJJV e.V. regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- (1) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- (2) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- (3) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- (4) Doping
 - a) ist mit den Grundwerten des Sports unvereinbar,
 - b) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - c) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NA-DA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- (1) Der NWJJV e.V. kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium des NWJJV in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch den DJJV e.V.. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DJJV e.V..

§ 7 Verpflichtung der Athleten

- (1) Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DJJV e.V. (Spitzenfachverband). Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DJJV e.V. keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem NWJJV e.V.. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (2) Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des DJJV e.V. (Spitzenfachverband) ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der NWJJV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DJJV e.V. keine Verpflichtung übernommen hat, die in § 1 (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage www.nwjv.eu des NWJJV..

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den DJJV e.V. übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des DJJV e.V..

§ 9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das Regelwerk des DJJV e.V..

§ 10 Strafen

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DJJV e.V. maßgebend.
- (2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 - h) Geldstrafen von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssports des NWJJV e.V..

§ 11 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der NWJJV.

§ 12 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Der NWJJV e.V. bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Dieser
 - a) berät den Vorstand, das Präsidium und den Rechtsausschuss des NWJJV e.V. sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
 - b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
 - c) vertritt den NWJJV e.V. in Anti-Doping-Verfahren der (NADA/DJJV e.V./ Deutsches Sportschiedsgericht.

§ 13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- (1) Die Trainer, das medizinische Personal, der Vizepräsident Leistungssport, der Referent Leistungssport und der Kampfrichterreferent sowie der Anti-Doping-Beauftragte des NWJJV e.V. haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.Ein Verstoß hiergegen berechtigt zu Sanktionen entsprechend §10 dieser Anti-Doping-Ordnung bzw. zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge.
- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Anti-Doping-Ordnung wird durch Beschluss des Präsidiums vom 13.12.2009 vorläufig in Kraft gesetzt.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2010 bestätigt und in Kraft gesetzt.

Diese Anti-Doping-Ordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2012 geändert.